

II-419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 101A
Präs.: 15. MAI 1986

der Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl.Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 531/1984, außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl.Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 531/1984, außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Z i n s e r t r a g s t e u e r

Artikel I

Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl.Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 531/1984, tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen außer Kraft:

Die Zinsertragsteuer ist letztmalig zu erheben
1. von Zinserträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, die auf Zeiträume bis zum 30. Juni 1986 entfallen,

2. von Zinserträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, die bis zum 30. Juni 1987 fällig werden. Der Steuersatz vermindert sich für Zinserträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2, die fällig werden im

3. Kalendervierteljahr 1986	auf 4 vH
4. Kalendervierteljahr 1986	auf 3 vH
1. Kalendervierteljahr 1987	auf 2 vH
2. Kalendervierteljahr 1987	auf 1 vH.

Artikel II

1. Die Zinsertragsteuer ist insoweit nicht auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer anzurechnen, als sie auf steuerfreie Einkünfte entfällt.
2. Zinserträge, die der Zinsertragsteuer unterliegen, gelten nicht als steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne der §§ 41 und 42 EStG 1972.
3. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach den §§ 39 und 41 EStG 1972 nicht gegeben, findet auf Antrag eine Veranlagung statt, wenn die von den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen einbehaltene Zinsertragsteuer den Betrag von 50 S übersteigt. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 1987 gestellt werden.

Artikel III

Wurde die Zinsertragsteuer als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten berücksichtigt, sind davon berührte Verfahren auf Antrag wiederaufzunehmen, sofern die anzurechnende Zinsertragsteuer den Betrag von 50 S übersteigt. Der Antrag kann bis 31. Dezember 1987 gestellt werden. Die als Folge einer Wiederaufnahme im Sinne dieses Artikels ergehenden neuen Sachentscheidungen sowie dadurch ausgelöste Maßnahmen gemäß den §§ 295 und 296 BAO dürfen nur Änderungen berücksichtigen, die mit der Zinsertragsteuer im Zusammenhang stehen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sinngemäß anzuwenden.

- 3 -

Artikel IV

Artikel II ist ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393/1968, sowie mit Abschnitt XII Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1982 zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1988 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden ist.

ABSCHNITT III

Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983 und 266/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

2. § 62 lautet:

"§ 62. N i c h t z u m B e t r i e b s v e r m ö g e n
g e h ö r i g e W i r t s c h a f t s g ü t e r

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. Die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs.1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBI.Nr.546;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Abs. 1 Z 3 bis 6 ist nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Abs. 1 Z 4 und 5 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt."

- 5 -

3. § 63 Abs. 2 lautet:

"(2) Erhöht sich eine Schachtelbeteiligung innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch Übernahme neu ausgegebener Aktien oder Anteile auf Grund einer Kapitalerhöhung der Untergesellschaft, ist Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich der Erhöhung insoweit nicht anzuwenden, als der Nennwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz der Beteiligung zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt."

4. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d lautet:

- "c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften; junge Aktien im Sinne des § 18 Abs.2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;
- d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;"

5. § 70 Z 10 lautet:

"10. Wirtschaftsgüter die gemäß § 62 Abs 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind."

- 6 -

6. § 78 Abs.3 lautet:

"(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist."

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist erstmalig auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31.Dezember 1986 liegen oder eintreten.
2. Art. I Z 2 und 3 ist erstmalig auf nach dem 31.Dezember 1985 liegende Feststellungszeitpunkte anzuwenden.
3. Art. I Z 4 und 6 ist erstmalig auf nach dem 31.Dezember 1986 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.
4. Art. I Z 5 ist erstmalig auf nach dem 31.Dezember 1985 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

ABSCHNITT IV
Vermögensteuergesetz 1954

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl.Nr.192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl.Nr.118/1978 und der Bundesgesetze BGBl.Nr.563/1980, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1 Z 3 lautet:

- "3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar

- 7 -

ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;

- b) außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBI.Nr. 260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens;"

Artikel II

Art. I ist erstmals auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1985 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g1. Abschnitt I (Zinsertragsteuer)

Die ursprünglich als Sachsteuer konzipierte Zinsertragsteuer wurde in einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als Vorerhebungsform der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer qualifiziert. Aus diesem Erkenntnis ergeben sich administrative Probleme bei der Anrechnung der Zinsertragsteuer und im besonderen Probleme hinsichtlich der Sanierung bereits durchgeföhrter Veranlagungen der Jahre 1984 und 1985, in denen eine Anrechnung der Zinsertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterblieben ist. Überdies stellt sich die Frage nach dem weiteren Schicksal der Zinsertragsteuer. Die administrativen Probleme hinsichtlich der Vorgangsweise bei den noch offenen oder bereits rechtskräftigen Veranlagungen sollen im Abschnitt I Art. II geregelt werden. Die Zinsertragsteuer selbst soll nur mehr von Zinsen erhoben werden, die Zeiträume bis 30.6.1986 betreffen. Aus administrativen Gründen soll dabei das Außerkrafttreten bei den Zinsen festverzinslicher Wertpapiere in der Form erfolgen, daß Zinsfälligkeit bis 30.6.1987 nicht in einen zinsertragsteuerpflichtigen und einen zinsertragsteuerfreien Teil zerlegt werden, sondern daß auf sie einheitlich ein stufenweise abgesenkter Steuersatz zur Anwendung gelangt.

Im einzelnen wird zu Abschnitt I bemerkt:

Zu Artikel I:

Das Außerkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsertragsteuer soll in der Form erfolgen, daß die Zinsertragsteuer nur mehr von Sparzinsen und vergleichbaren Zinserträgen erhoben wird, die auf Zeiträume bis zum 30.6.1986 entfallen. Durch das Wort "entfallen" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht der Zeitpunkt des Zuflusses, sondern der

- 9 -

Zeitpunkt der wirtschaftlichen Zugehörigkeit maßgebend ist. Die zum Jahresende 1986 oder bei früherer Abrechnung von Sparbüchern gutgeschriebenen Zinsen sind daher in zinsertragsteuerpflichtige (den Zeitraum bis 30.6.1986 betreffende) und zinsertragsteuerfreie Zinsen (den Zeitraum ab 1.7.1986 betreffende) Zinsen zu zerlegen. Die Regelung über die Abfuhr der Zinsertragsteuer soll dadurch nicht berührt werden; hinsichtlich der zum Jahresende 1986 gutgeschriebenen Zinsen ergibt sich daher unverändert der Fälligkeitstag 10.2.1987. Hinsichtlich der Zinsen von Sparbriefen u.dgl. wird sich die Fälligkeit nach dem Zeitpunkt des Ablaufes des Sparbriefes bestimmen.

Da eine Zuordnung von Wertpapierzinsen auf Zeiträume bis 30.6.1986 und auf spätere Zeiträume vor allem im Bereich der Stückzinsenberechnung administrative Schwierigkeiten bewirkt hätte, wurde bei den ab 1.7.1986 fällig werdenden Wertpapierzinsen an Stelle einer Regelung über die Aufspaltung der Zinsen eine Regelung über die stufenweise Absenkung des Zinsertragsteuersatzes getroffen. Wertpapierzinsen, die nach dem 30.6.1987 zufließen, unterliegen nicht mehr der Zinsertragsteuer.

Zu Artikel II:

Durch Z 1 soll klargestellt werden, daß der Begriff "Einkünfte" im § 46 Abs. 1 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 nur steuerpflichtige Einkünfte erfaßt. Soweit daher für zinsertragsteuerpflichtige Einkünfte im EStG Steuerbefreiungen vorgesehen sind (§§ 3 Z 32, 27 Abs 4 und 5), kommt es auch nicht zu einer Anrechnung der Zinsertragsteuer. Soweit hingegen für zinsertragsteuerpflichtige Einkünfte ein Veranlagungsfreibetrag zum Zuge kommt, soll eine Anrechnung der Zinsertragsteuer möglich sein.

Durch Z 2 soll sichergestellt werden, daß für zinsertragsteuerpflichtige Einkünfte im Rahmen von Veranlagungen lohnsteuerpflichtiger Einkünfte entsprechend der bisherigen Vorgangsweise die Veranlagungsgrenze des § 41 Abs. 1 Z 1 und der Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 erster Satz EStG zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine sonst mögliche

- 10 -

Verschlechterung für veranlagte Dienstnehmer vermieden. Eine vergleichbare Klarstellung betrifft die Steuererklärungspflicht des § 42 EStG.

Durch Z 3 wird für bisher nicht veranlagte Lohnbezieher, die Zinsertragsteuerpflichtige Einkünfte beziehen, die Möglichkeit einer Antragsveranlagung geschaffen. Im Rahmen dieser Antragsveranlagung ergibt sich die Möglichkeit, die Zinsertragsteuer, soweit sie auf den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 erster Satz EStG entfällt, gutgeschrieben zu erhalten.

Zu Artikel III:

Artikel III sieht über Antrag eine eigene Wiederaufnahme in allen jenen Fällen vor, in denen bei Veranlagungen bisher die Zinsertragsteuer nicht auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet wurde, sondern als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten berücksichtigt wurde. Dies kann Feststellungsbescheide oder auch Abgabenbescheide betreffen. Wird das Verfahren betreffend einen Feststellungsbescheid wiederaufgenommen, dann sind die abgeleiteten Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 295 und 296 BAO abzuändern. Im Rahmen solcher Änderungen sonst mögliche weitergehende Bescheidänderungen sollen aus Vereinfachungsgründen ausgeschlossen sein. Durch diese Maßnahmen werden die Unrichtigkeiten in Bescheiden richtiggestellt, in denen die Zinsertragsteuer nicht als auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnende Personensteuer, sondern als abzugsfähige Sachsteuer behandelt wurde. Es wird daher jedenfalls zu einer Korrektur der Höhe der Einkünfte und zu einer Anrechnung der Zinsertragsteuer kommen.

- 11 -

2. Abschnitt II

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 BewG hat für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke in Zeitabständen von je neun Jahren eine Hauptfeststellung der Einheitswerte zu erfolgen.

Die letzte diesbezügliche Hauptfeststellung fand zum 1.Jänner 1973 mit Wirksamkeit 1.Jänner 1974 statt. Die nächste Hauptfeststellung hätte daher zum 1.Jänner 1982 mit Wirksamkeit 1.Jänner 1983 erfolgen müssen.

Mit Abgabenänderungsgesetz 1982, Abschnitt XII (BGBI.Nr.570), wurde diese Hauptfeststellung auf den 1.Jänner 1985 (Wirksamkeit 1.Jänner 1986) verschoben.

Die administrative Weiterführung der Einheitsbewertung des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke ab dem 1.Jänner 1986 erfordert eine Übergangslösung für die nach geltendem Recht mit 31.Dezember 1985 weggefallenen Rechtsgrundlagen. Hiefür wäre ein Gesetzesbeschuß über die Verschiebung der Hauptfeststellung und die Weitergeltung der "alten" Einheitswerte ausreichend. Eine solche Maßnahme erscheint nunmehr auch aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig, weil die Durchführung der Hauptfeststellung zum 1.Jänner 1986 durch die bereits eingetretene Verzögerung in der parlamentarischen Behandlung nur mehr verspätet begonnen werden könnte.

3. Abschnitt III

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die vom Stichtagsprinzip des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes abweichende Regelung des § 71 BewG führt insbesondere bei der Besteuerung des Erwerbes von Ges.m.b.H-Anteilen im Erbweg oder durch Schenkung in vielen Fällen zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Widerspruch beseitigt und die Bewertung der inländischen Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften im Einklang mit der übrigen

- 12 -

Systematik des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes mit dem im Zeitpunkt der Bereicherung gegebenen tatsächlichen Wert (§§ 13 und 14 BewG) erfolgen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 62):

Die gesamte Materie der Erdölbevorratung wurde durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, dessen Geltungsdauer durch das BGBl.Nr. 266/1984, bis 30.6.1988 verlängert wurde, geregelt.

Die Rückführung des § 62 in das Abgabengesetz dient lediglich der Verbesserung der Transparenz der geltenden Rechtslage. Gleichzeitig soll die Begünstigung des § 62 Abs. 1 Z 3 für Umweltschutzanlagen an die entsprechenden einkommensteuerlichen Bestimmungen angenähert werden.

Zu Artikel I Z 3 (§ 63 Abs. 2):

Durch die Novellierung dieser Bestimmung wird lediglich die derzeit nicht bestehende Übereinstimmung mit dem Personenkreis des Abs. 1 wieder hergestellt.

Zu Artikel I Z 4 und 6 (§§ 69 und 78):

Diese Bestimmungen ergänzen die für junge Aktien auf dem Einkommensteuersektor geschaffenen Begünstigungen durch Einführung eines sachlichen Freibetrages von 100 000 S bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer. Dieser Freibetrag vervielfacht sich nach der Anzahl der Personen, die zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

Zu Artikel I Z 5 (§ 70 Z 10):

Es handelt sich hiebei um die zu Art. I Z 2 erforderlichen korrespondierenden Bestimmungen für das sonstige Vermögen.

- 13 -

4. Abschnitt IV

Zu Artikel I (§ 3 Abs. 1 Z 3):

Es soll eine an sich nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienende Betätigung nicht zum gänzlichen Verlust der Befreiung führen. Die Befreiung wird jedoch auf den Teil des Vermögens sachlich eingeschränkt, der begünstigten Zwecken dient. Es wird dadurch die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 3 Abs. 1 Z 3 letzter Teilsatz bereits bestehende Einschränkung allgemein eingeführt. Beteiligungen von an sich begünstigten Unternehmen an anderen derartigen Unternehmen sollen anteilig nur insoweit dem begünstigten Vermögensteil zugerechnet werden, als sie auf den bei der Untergesellschaft befreiten Vermögensteil entfallen. Schulden werden bei der Ermittlung des befreiten Vermögensteiles entweder direkt oder anteilig auf den befreiten und den steuerpflichtigen Teil aufzuteilen sein. Weiters wird klargestellt, daß auch nur mittelbares Anteilseigentum von Gebietskörperschaften an dem genannten Versorgungs- und Verkehrsunternehmen für die Vermögensteuerbefreiung dieser Unternehmen nicht schädlich sein soll.

Wie bisher können diese Befreiungsbestimmungen nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die als Versorgungs- und Verkehrsunternehmen anzusprechen sind, die also derartige Tätigkeiten maßgeblich selbst entfalten, nicht jedoch zB reine Holdinggesellschaften.